

Gemeinsame Definitionen der INSOS SG AI, des Bündner Spital- und Heimverbandes und des KMT OST* für berufliche Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Institutionen

01. November 2023 / Version 5.1

*KMT OST: Kontraktmanagement Ostschweiz der IV-Stelle St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenarbeit und Organisation der paritätischen Planungsgruppe	3
1.1. Präambel	3
1.2. Mitglieder der paritätischen Planungsgruppe	3
1.2.1. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und BSH besteht aus:	3
1.2.2. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und INSOS SG-AI-TG besteht aus:	3
1.2.3. Mutationen	3
1.3. Auftrag / Ziele der paritätische Planungsgruppen:	3
1.4. Einbindung von Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen*	4
1.4.1. Vertretungen der IV-Stellen:	4
1.4.2. Vertretungen der INSOS-Institutionen:	4
1.4.3. Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen:	4
2. Übersicht Leistungen der IV	5
3. Integrationsmassnahmen (IM)	6
3.1. Aufbautraining, Art. 14a IVG	6
3.2. Integrationsmassnahmen für Jugendliche, Art. 14a IVG	7
3.3. Arbeitstraining (IM), Art. 14a IVG	8
3.4. Arbeit zur Zeitüberbrückung (IM), Art. 14a IVG	9
4. Massnahmen beruflicher Art (BM)	10
4.1. Vertiefte Klärung möglicher Berufsrichtungen, Art. 15 IVG	10
4.2. Vorbereitende Massnahme in der Berufsberatung, Art. 15 IVG	11
4.3. Gezielte Vorbereitung, Art. 16 IVG	12
4.4. Praktischer Teil in Institution, Art. 16 IVG	13
4.5. Praktischer Teil in Institution und Arbeitsmarkt, Art. 16 IVG	13
4.6. Supported Education im ersten Arbeitsmarkt, Art. 16 IVG	13
4.7. Schulischer Teil in Institution (Berufsschule)	15
4.8. Coaching-Leistung, Art. 14quater IVG	16
4.9. Coaching, Art. 18 IVG	17
5. Wohnen	18
5.1. Wohnen (akzessorische Leistung zu einer Massnahme)	18
5.1.1. Wohnen 1 (intensive Betreuung)	19
5.1.2. Wohnen 2 (normale Betreuung)	19
5.1.3. Wohnen 3 (Wohnbegleitung Aussenwohngruppe)	20
5.1.4. Wohnen 4 (Wohncoaching)	20
5.1.5. Wohnen 5 (Hotellerie)	20
6. Begrifflichkeiten	21
6.1. Arbeitsfähigkeit	21
6.2. Leistungsfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)	21
6.3. Präsenzfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)	21
6.4. Arbeitsmarktfähigkeit	21
6.5. Vermittlungsfähigkeit	21
6.6. Merkmale eines Nischenarbeitsplatzes im 1. Arbeitsmarkt	21
6.7. Merkmale eines geschützten Arbeitsplatzes im 1. Arbeitsmarkt oder in einer Institution	21
6.8. Ferien	21
7. Abkürzungsverzeichnis	22

1. Zusammenarbeit und Organisation der paritätischen Planungsgruppe

1.1. Präambel

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungsangebote im Rahmen der Beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss IVG, bestehen im Zuständigkeitsgebiet des Kontraktmanagements Ostschweiz zwei paritätische Planungsgruppen:

- Kontraktmanagement Ostschweiz (KMT Ost) und Bündner Spital- und Heimverband (BSH)
- Kontraktmanagement Ostschweiz (KMT Ost) und INSOS SG-AI-TG

1.2. Mitglieder der paritätischen Planungsgruppe

1.2.1. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und BSH besteht aus:

- 4 Mitgliedern von KMT OST
- 4 Mitgliedern des BSH, davon 1 Vorstandsmitglied BSH

1.2.2. Die paritätische Planungsgruppe KMT OST und INSOS SG-AI-TG besteht aus:

- 3 Mitgliedern von KMT Ost
- 5 Mitgliedern von INSOS SG-AI-TG, davon 1 Vorstandsmitglied INSOS SG-AI und TG

Die Vertretungen bzw. Mitglieder der Institutionen nehmen ausdrücklich als Ausschuss der regionalen Branchenverbände INSOS/BSH Einsitz in der Planungsgruppe und nicht als Vertretung einer Institution.

1.2.3. Mutationen

Scheidet ein Mitglied der Planungsgruppe aus, können die institutionellen Vertretungen KMT OST, BSH bzw. INSOS SG-AI-TG personelle Vorschläge für die Neubesetzung einbringen. Die definitive Wahl des neuen Mitglieds erfolgt durch die Planungsgruppe.

1.3. Auftrag / Ziele der paritätische Planungsgruppen:

- Durchführung von drei regelmässigen Planungsgruppensitzungen im Kalenderjahr (für die Organisation der Planungsgruppensitzungen besteht eine separate Checkliste)
- Durchführung einer jährlichen Gesamtinformationsveranstaltung für Vertretungen der IV-Stellen und der INSOS-Institutionen resp. BSH Mitglieder. (für die Organisation der Jahres-anlässe besteht eine separate Checkliste)
- Systematischer Austausch und Klärung zu aktuellen Fachfragen betreffend Zusammenarbeit KMT Ostschweiz mit INSOS-Leistungserbringern / BSH und den entsprechenden Rahmenbedingungen
- Themendiskussionen zu aktuellen Trends und Entwicklungen im Rahmen Beruflicher Massnahmen im In- und Ausland
- Gegenseitiger Informationsaustausch von INSOS/BSH und KMT Ost
- Sicherstellung und Weiterentwicklung «Gemeinsame Definitionen der INSOS SG-AI-TG / BSH und der KMT OST» für Berufliche Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region des KMT Ost
- Für die Bearbeitung von speziellen Themen werden fachspezifische, paritätische Arbeitsgruppen organisiert

1.4. Einbindung von Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen*

Vertretungen von IV-Stellen und INSOS-Institutionen im Zuständigkeitsgebiet des KMT Ost haben die Möglichkeit, in folgenden Gremien mitzuwirken und Inputs z.H. Planungsgruppe einzubringen:

1.4.1. Vertretungen der IV-Stellen:

ERFA-Gruppe IV-Stellen KMT-Ost

1.4.2. Vertretungen der INSOS-Institutionen:

INSOS-Fachkommission für Berufliche Integration

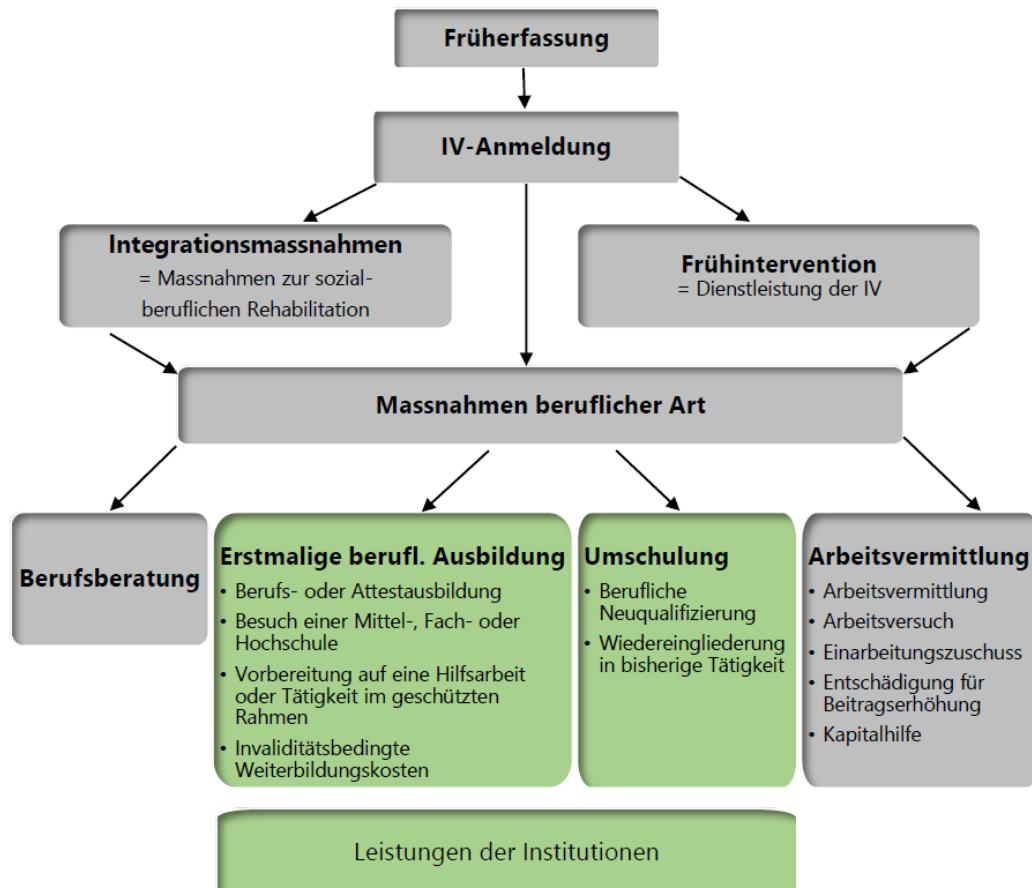
1.4.3. Vertretungen der IV-Stellen und INSOS-Institutionen:

Ad Hoc Arbeitsgruppen (Arbeitsgruppen werden bedarfsorientiert für bestimmte Fragestellungen für die Gesamtregion bestellt)

An der jährlichen Gesamtinformationsveranstaltung können die IV-Stellen und INSOS-Institutionen ihre Anliegen und Fragestellungen aktiv einbringen. Für umfangreiche Themenbeiträge bedarf es einer Vorankündigung über die ERFA-Gruppe IV-Stellen bzw. der INSOS-Fachkommission für Berufliche Integration.

* Die Institutionen der BSH organisieren ihre Gremien unabhängig

2. Übersicht Leistungen der IV



3. Integrationsmassnahmen (IM)

Massnahme	3.1. Aufbautraining, Art. 14a IVG
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Das Aufbautraining dient der Gewöhnung an den Arbeitsprozess, der Stabilisierung der Persönlichkeit und dem Aufbau der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auf 50 Prozent. Es kann in einer Institution oder im ersten Arbeitsmarkt stattfinden.
Kurzbeschrieb	Die Erwachsenen und jungen Erwachsenen mit Erwerbserfahrung werden bezüglich Sozialverhalten, Selbst- und Sozialkompetenz stabilisiert und aufgebaut. Die Methodenkompetenzen werden kontinuierlich ausgebaut. Das Pensum und die Leistungsfähigkeit werden sukzessive aufgebaut. Die Teilnehmenden werden bezüglich Kompetenzen auf das Niveau der Anforderungen des 1. Arbeitsmarktes aufgebaut.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Stabilisierung der Präsenz und Leistungsfähigkeit • Ausreichende Stabilität und Arbeitsfähigkeit um an weiterführenden Integrationsmassnahmen, Massnahmen beruflicher Art oder der Stellenvermittlung teilnehmen zu können • In der Regel 50% Arbeitsfähigkeit
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene und junge Erwachsene mit Erwerbserfahrung
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • während mindestens sechs Monaten mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig • minimale Präsenz der versicherten Person von mindestens acht Stunden pro Woche, wenn möglich an 3 bis 5 Tagen pro Woche • kann gemäss Prognosen die für die Folgemassnahme notwendige Präsenz- und Leistungsfähigkeit erreichen
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss individueller Zielvereinbarung • Beschäftigung, Projektarbeiten, selbständiges Arbeiten • Fortschrittskontrolle • Psychosoziale Begleitung, Reflexion
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügten Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Zeitnahe Info (innerhalb von 3 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	3.2. Integrationsmassnahmen für Jugendliche, Art. 14a IVG
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Ziel der Massnahme: Junge versicherte Personen erreichen eine Präsenz- und Leistungsfähigkeit, die die Teilnahme an Massnahmen beruflicher Art der IV oder an geeigneten Angeboten der Berufsbildung (z.B. berufliche Grundbildung oder Brückenangebote) oder der Arbeitslosenversicherung (z.B. Motivationssemester SEMO) ermöglicht.
Kurzbeschrieb	Die Jugendlichen werden bezüglich Sozialverhalten, Selbst- und Sozialkompetenz stabilisiert und aufgebaut. Es werden individualisierte Lernstrategien erarbeitet. Das Pensum und die Leistungsfähigkeit werden ausgebaut. Kein klassischer schulischer Unterricht! Dies erfolgt durch Autonomie- und Erfolgserlebnisse sowie Stabilisierung- und Reflexionsmomente während der Massnahmen. Es gilt der Grundsatz des Förderns und Forderns.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Die Jugendlichen sind in der Lage an Massnahmen beruflicher Art teil zu nehmen (Berufswahl, Vorbereitung auf eine Ausbildung, erstmalige berufliche Ausbildung)
Zielgruppe	Jugendliche welche, <ul style="list-style-type: none"> die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben das 25 Altersjahr ist noch nicht vollendet haben noch nicht erwerbstätig waren.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> Es muss keine sechsmonatige Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent vorliegen minimale Präsenz der versicherten Person von mindestens acht Stunden pro Woche, die auf zwei bis fünf Tage pro Woche verteilt werden können
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> gemäss individueller Zielvereinbarung Präsenz mindestens 8 Stunden pro Woche (an 2 bis 5 Tagen die Woche) Beschäftigung, Projektarbeiten, selbständiges Arbeiten Agogische Anleitung Überprüfung des Verlaufs der Zielerreichung Psychosoziale Begleitung inkl. Reflexion
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügbaren Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	3.3. Arbeitstraining (IM), Art. 14a IVG
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Das Arbeitstraining dient einem weiteren Aufbau der Arbeitsfähigkeit, falls die 50 Prozent Arbeitsfähigkeit aus dem Aufbaustraining für die Folgemassnahme nicht ausreichen und ein Arbeitsversuch aufgrund des hohen Betreuungsaufwands nicht möglich ist. Das Arbeitstraining findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt.
Kurzbeschreibung	Die versicherten Personen mit Erwerbserfahrung werden bezüglich Präsenz, Leistungsfähigkeit + Kompetenzen kontinuierlich weiter aufgebaut. Der Übertritt in den 1. Arbeitsmarkt wird vorbereitet und begleitet. Schnuppereinsätze oder auch längere Praktika im 1. Arbeitsmarkt sind erforderlich.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlussmassnahme im 1. Arbeitsmarkt (Weiterführung Arbeitstraining, Praktika, Arbeitsversuch etc.) • Eine Anstellung im 1. Arbeitsmarkt • Ausreichende Stabilität und Arbeitsfähigkeit um an Massnahmen berufliche Art oder der Stellenvermittlung teilnehmen zu können • Ziel ist der Übertritt in den 1. Arbeitsmarkt
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene und junge Erwachsene mit Erwerbserfahrung
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • während mindestens sechs Monaten mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig • Ausbau der 50% Arbeitsfähigkeit auf ein volles Pensum (falls medizinisch-theoretisch zumutbar) • kann voraussichtlich die für die Folgemassnahme notwendige Arbeits- und Leistungsfähigkeit erreichen
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss individueller Zielvereinbarung • Präsenz in der Regel ab 20 Stunden pro Woche bis zur Belastungsgrenze • Produktives, leistungsorientiertes Arbeiten, Projektarbeiten, selbständiges Arbeiten • Einsatz im 1. Arbeitsmarkt oder in Kombination mit der Institution • Erstellen oder aktualisieren der Bewerbungsunterlagen • Erarbeiten von Bewerbungsstrategien, Trainieren von Bewerbungsgesprächen, Selbstmarketing • Fortschrittskontrolle, Reflexion • Psychosoziale Begleitung • Monitoring Absenzen (nach Vorgabe der IV-Stelle)
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügten Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	3.4. Arbeit zur Zeitüberbrückung (IM), Art. 14a IVG
Grundlage	<p>IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB</p> <p>Die Arbeit zur Zeitüberbrückung dient dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die in einem Aufbau- oder in einem Arbeitstraining erreicht wurde.</p> <p>Sie erfolgt, wenn die versicherte Person über eine Anschlusslösung verfügt, auf deren Beginn sie jedoch warten muss.</p> <p>Sie findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt. In Ausnahmefällen sind Kombinationen mit einer Institution möglich.</p>
Kurzbeschrieb	<p>Den versicherten Personen wird die notwendige Tagesstruktur mit dem entsprechenden Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Erhalt und die Festigung der im Aufbau- oder Arbeitstraining erreichten Arbeitsfähigkeit steht im Vordergrund und wird weiter trainiert.</p> <p>Dies geschieht weitestgehend in Eigenverantwortung und Eigenmotivation.</p>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überbrücken der Zeit bis zum Beginn der konkreten Anschlusslösung, (ohne nachteilige Auswirkungen bezüglich der bestehenden Präsenz und Leistungsfähigkeit)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene und junge Erwachsene mit Erwerbserfahrung
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Anschlusslösung ist vorhanden • stabile Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Anschlusslösung
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • gemäss individueller Zielvereinbarung • Präsenz gemäss Fazit aus der vorgängigen Massnahme • Produktives, leistungsorientiertes Arbeiten, Projektarbeiten, selbständiges Arbeiten • Intensität der Begleitung wird bedarfsorientiert reduziert • Verlaufsinformation, Berichterstattung und Reporting gegenüber den Fachpersonen der IV
Reporting	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügbaren Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

4. Massnahmen beruflicher Art (BM)

Massnahme	4.1. Vertiefte Klärung möglicher Berufsrichtungen, Art. 15 IVG
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Vertiefte Klärung möglicher Berufsrichtungen ist die praktische Erprobung möglicher Berufstätigkeiten und die Eignungsabklärung in einem realen Arbeitsumfeld.
Kurzbeschrieb	Die "vertiefte Klärung" dient der praktischen, zielgerichteten Erprobung einer in Betracht gezogenen Berufswahl und des Ausbildungsniveaus. Die Eignung und Neigung werden in der Praxis im ausgewählten Beruf möglichst im 1. Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Umfeld erprobt. Die Massnahme ist auf 3 Monate befristet und kann bei Bedarf um weitere 3 Monate verlängert werden.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> Eignungen und Neigungen sind praktisch erprobt Der Berufswahlentscheid ist gefällt und das Ausbildungsniveau ist bestimmt
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Versicherte Personen, die über eine erstmalige berufliche Ausbildung und/oder Berufserfahrung verfügen und infolge Invalidität in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind. Präsenz- und Leistungssteigerung bzw. -fähigkeit werden überprüft
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> Min. 50% Präsenz eines vollen Pensums mit Erwartung der Steigerung auf ein Vollpensum als Voraussetzung für den Einstieg in eine ebA/UMS (falls medizinisch-theoretisch zumutbar)
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> Klärung und schriftliche Beantwortung der Fragen gemäss individueller Zielvereinbarung Beurteilung der fachlichen, schulischen und persönlichen Eignung für die entsprechende Berufsrichtung
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügten Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	4.2. Vorbereitende Massnahme in der Berufsberatung, Art. 15 IVG
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Ziel der Vorbereitenden Massnahme ist die Überprüfung möglicher Ausbildungswege in der Praxis, die Eignungsabklärung und die Gewöhnung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes, um den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern.
Kurzbeschrieb	Die vP kann mögliche zuvor mit der IV-Berufsberatung festgelegte Berufsrichtungen überprüfen. Die vP wird im Berufswahlprozess angeleitet unter Einbezug der IV-Berufsberatung in der Entscheidung unterstützt. Es erfolgt keine schulische Förderung. Fehlende Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen werden aufgearbeitet. Die Massnahme ist auf 12 Monate befristet.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eignungen und Neigungen sind praktisch erprobt • Die vP hat die Berufswahlentscheidung getroffen • Die vP wird auf die Anforderungen des 1. Arbeitsmarktes vorbereitet
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • vP, die vor dem Eintritt in eine berufliche Ausbildung stehen und infolge Invalidität in ihrer Berufswahl beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die vP hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen • verfügt über berufliche Perspektiven, die in der Praxis vertieft geklärt werden • i.d.R. 100% Präsenz (falls medizinisch-theoretisch zumutbar)
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung und schriftliche Beantwortung der Fragen gemäss individueller Zielvereinbarung • Unterstützung beim Berufswahlentscheid • Beurteilung der fachlichen, schulischen und persönlichen Eignung für den gewählten Beruf • Trainieren der Anforderungen für den 1. Arbeitsmarkt Unterstützung bei der Lehrstellensuche bzw. bei der Suche nach einer Anschlusslösung in Absprache mit der IV-Berufsberatung
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügten Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	4.3. Gezielte Vorbereitung, Art. 16 IVG
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Versicherte Personen bereiten sich gezielt auf die erstmalige berufliche Ausbildung vor, die vor der Zusprache dieser Massnahme bereits festgelegt ist.
Kurzbeschrieb	Die vP wird gezielt, idealerweise bis zum Ausbildungsbeginn, auf die gewählte Berufsausbildung vorbereitet. Fehlende Fach-, Methoden- Selbst- und Sozialkompetenzen werden aufbereitet. Schulisches Wissen wird aufgefrischt und die praktische Arbeit trainiert. Die vP ist in der Lage erfolgreich in die Ausbildung einzusteigen und mitzuhalten.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel der gezielten Vorbereitung ist die berufsspezifische Förderung von erforderlichen, noch nicht ausreichend vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnissen für die anschliessende erstmalige berufliche Ausbildung
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte Personen, die ihre Berufswahl definitiv getroffen haben, über eine Anmeldung, eine Absichtserklärung oder einen Vertrag für ihre erstmalige berufliche Ausbildung verfügen, jedoch noch einer gezielten Vorbereitung bedürfen
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die vP ist eingliederungsfähig und verfügt über die erforderlichen, jedoch noch nicht ausreichend vorhandene Fähigkeiten für die anschliessende ebA
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalt der ausbildungsrelevanten, schulischen Fächer wird aufgefrischt und die Umsetzung in die Praxis wird trainiert • in der Regel 100% Präsenz (falls medizinisch-theoretisch zumutbar) • Agogische An- und Begleitung und Förderung, in der Regel Vorbereitung auf dem 1. Arbeitsmarkt • Erarbeiten geeigneter Lernstrategien • Regelmässige Kontrolle der Lernfortschritte • Monitoring Absenzen • Allfälliger Einbezug ärztlicher, therapeutischer Fachpersonen
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend • <i>Berichtwesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügbaren Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	<p>4.4. Praktischer Teil in Institution, Art. 16 IVG</p> <p>4.5. Praktischer Teil in Institution und Arbeitsmarkt, Art. 16 IVG</p> <p>4.6. Supported Education im ersten Arbeitsmarkt, Art. 16 IVG</p>
Grundlage	<p>IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB</p> <p>Versicherte Personen erreichen nach abgeschlossener, schulischer Ausbildung und getroffener Berufswahl einen Berufsabschluss, der ihren Fähigkeiten entspricht und wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt und nach BBG absolviert wird. Ausbildungen im teil-, geschützten Rahmen und ausserhalb des BBG sind möglich.</p> <p>Der praktische Teil von erstmaligen beruflichen Ausbildungen kann in einer Institution, in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes oder als Kombination der Durchführungsorte stattfinden. Wenn der schulische Teil der Ausbildung in einer Institution stattfindet, wie dies z.B. bei Vorbereitungen auf eine Hilfstätigkeit oder eine geschützte Werkstätte der Fall ist, wird dieser separat vergütet.</p>
Kurzbeschrieb	<p>Vermittlung der praktischen Fachkenntnis gemäss Bildungsverordnung/Ausbildungsprogramm und in Übereinstimmung mit den theoretischen Inhalten. Ermöglichung ausreichender Anwendungsroutine, um den Ausbildungsabschluss zu erreichen. Förderung der Vermittelbarkeit in den 1. Arbeitsmarkt inklusive psychosozialer Faktoren wie Sozial- und Selbstkompetenz sowie Selbststeuerung.</p> <p>Die Beschulung findet, wenn vorhanden, an den öffentlichen Berufsschulen statt. Die Beschulung der Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit kann in der Institution oder einem entsprechenden Schulverbund stattfinden. Diese Beschulung wird separat verfügt und vergütet.</p>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung • Erfolgreiche, nachhaltige Anschlusslösung im 1. Arbeitsmarkt • Bei Vorbereitungen auf eine Hilfstätigkeit (PrA Insos, IV-Anlehre), alternativ eine Anstellung im 2. Arbeitsmarkt mit Lohn • Erreichen der wirtschaftlich ausreichenden Verwertbarkeit gemäss KSBEM
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte Personen, die ihre Berufswahl getroffen haben, die grundsätzlich noch nicht erwerbstätig waren und denen in infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenz entsprechend der branchenüblichen Arbeitszeit bzw. gemäss Lehrvertrag (tiefer, wenn die medizinisch zumutbare Arbeitsfähigkeit dies nicht zulässt)

<p>Inhalte, Leistungsumfang</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung des Ausbildungsvertrages • Übernehmen der Ausbildungsverantwortung (Vermittlung praktischer Kenntnisse und Ermöglichung ausreichender Anwendungs-routine für erfolgreichen Ausbildungsabschluss) • Ausrichtung des Ausbildungslohns gemäss Ausbildungsvertrag (branchenüblich, resp. bei nicht anerkannten Ausbildungen: gemäss KSTI (Rückvergütung durch die IV)) • Begleitung, Finanzierung der überbetrieblichen Kurse • Agogische An- und Begleitung und Förderung, insbesondere Vorbereitung auf den 1. Arbeitsmarkt • Erarbeiten geeigneter Lernstrategien • Regelmässige Kontrolle der Lernfortschritte, inkl. Bewertung der Berufsfachschule • Klärung/Organisation eines allfälligen Nachteilsausgleichs während der Ausbildung und für das QV • Vorbereitung auf abschliessende Prüfungen/QV • Monitoring Absenzen (nach Vorgabe der IV-Stelle) • Allfälliger Einbezug ärztlicher, therapeutischer Fachpersonen • Organisation, Begleitung externer Praktika im 1. Arbeitsmarkt • Unterstützung im Bewerbungsprozess und bei der Stellensuche • Rechtzeitige Information der IV-Berufsberatung bei zielgefährdenden Situationen/Ereignissen • Ab- und Rücksprache mit der IV-Berufsberatung bei relevanten Entscheidungen • Halbjährliche Weiterleitung von Zeugnissen/Bildungsberichten bzw. relevanter Unterlagen • Organisation mind. eines jährlichen Standortgesprächs
<p>Anforderungen an Anbieter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Agogische und/oder sozialpädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügten Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	4.7. Schulischer Teil in Institution (Berufsschule)
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Versicherten Personen in einer nicht eidgenössisch anerkannten privatrechtlichen Ausbildung werden fachspezifische und allgemeinbildende Inhalte in der Institution vermittelt. Beim Wechsel des schulischen Teils in eine öffentliche Berufsfachschule richtet die IV keine Vergütung mehr aus.
Kurzbeschreibung	Die Leistungserbringer stellen eine interne Berufsschule bereit oder sind Teil eines Verbunds. Der Unterricht beinhaltet Fachkunde, Allgemeinbildung und Sport.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherte Personen in einer nicht eidgenössisch anerkannten Ausbildung (PrA Insos, IV-Anlehre)
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Privatrechtlicher Ausbildungsvertrag bei einem Leistungserbringer oder Ausbildungsbetrieb im 1. Arbeitsmarkt
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • berufskundlicher Unterricht (mindestens 2 Lektionen pro Woche) • allgemeinbildender Unterricht (mindestens 2 Lektionen pro Woche) • Sportunterricht (mindestens 1 Lektion pro Woche) • Die schulische Bildung umfasst mindestens sechs Wochenlektionen • Vermittlung der theoretischen Fachkenntnisse und der Allgemeinbildung gemäss Ausbildungsplan oder separater Vereinbarung (dem individuellen Leistungsvermögen der vP angepasst) • Durchführung von Sportunterricht • Fortschrittskontrolle • Erstellen von Semesterzeugnissen • Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
Anforderungen an Anbieter	für ABU: Pädagogische Ausbildung

Massnahme	4.8. Coaching-Leistung, Art. 14quater IVG
Grundlage	<p>IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB</p> <p>Bei Bedarf kann eine Coaching-Leistung gesprochen werden. Eine Coaching-Leistung kann angezeigt sein, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen in Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbsarbeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein geht, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern und die nicht mehr im Rahmen der Beratung und Begleitung durch die Eingliederungsverantwortliche der IV angegangen werden können.</p> <p>Eine Coaching-Leistung kann nur zugesprochen werden, wenn die versicherte Person eine Eingliederungsmassnahme im 1. Arbeitsmarkt absolviert.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Coaching-Leistung.</p>
Kurzbeschreibung	<p>Coaching-Leistungen werden als Spezialfall von Beratung und Begleitung betrachtet. Es sind gezielte und befristete Interventionen durch einen Coach (Fachperson mit spezifischen Fachkenntnissen) bei Massnahmen im 1. Arbeitsmarkt. Die Interventionen verfolgen das Ziel, die vP wie auch den Arbeitgeber im 1. Arbeitsmarkt bei der Erreichung der Zielvorgaben gleichermassen zu unterstützen.</p>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der definierten Ziele gem. Zielvereinbarung • Spezifische Frage- und/oder Problemstellungen sind gelöst
Zielgruppe	<p>Versicherte Personen, welche eine Massnahme im 1. Arbeitsmarkt absolvieren und eine gezielte Intervention durch einen Coach benötigen, oder bei der Suche nach einem geeigneten Trainings-, Ausbildungsplatz im 1. Arbeitsmarkt, Unterstützung brauchen.</p>
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eingliederungsfähigkeit ist gegeben
Inhalte, Leistungsumfang	Sind in der Zielvereinbarung zu definieren.
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Coachs:</i> Ausbildungsnachweise • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügten Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	4.9. Coaching, Art. 18 IVG
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Die versicherte Person wird bei der Aufrechterhaltung ihrer Stelle (auch Umplatzierung) oder bei der Suche einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt unterstützt.
Kurzbeschreibung	Das Coaching ist eine gezielte themenzentrierte Intervention durch einen Coach (Fachperson mit spezifischen Fachkenntnissen). Diese kann vor Ort am Arbeitsplatz im 1. Arbeitsmarkt und/oder in einem separaten Setting stattfinden. Es dient dem Stellenerhalt und/oder der Stellensuche, der Stellenakquise. Ebenso der spezifischen, bedarfsorientierten Vorbereitung auf den Stellenantritt (versicherte Person vP und Arbeitgeber).
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anstellung beim bisherigen Arbeitgeber bleibt erhalten am bestehenden Arbeitsplatz oder interne Umplatzierung • Eine Anstellung bei einem neuen Arbeitgeber ist realisiert
Zielgruppe	Eingliederungsfähige versicherte Personen, denen aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung der Verlust der Arbeitsstelle droht, oder die aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung bei der Stellensuche eingeschränkt sind.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Eingliederungsfähigkeit ist gegeben
Inhalte, Leistungsumfang	<p>Mögliche Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Unterstützung bei der Suche (Hilfe zur Selbsthilfe) • Aufbereiten der Bewerbungsunterlagen • Erarbeiten einer individualisierten Bewerbungsstrategie und Unterstützung bei deren Umsetzung, z.B. Vorgehen bei Blindbewerbungen, Stellenausschreibungen verstehen, Selbstmarketing • Training von Telefonaten, Bewerbungsgesprächen • Verfolgung der Vorgaben gemäss individueller Zielvereinbarung • (Lehrstellen-)Stellenakquise • Vorbereiten des Arbeitgebers auf den Eintritt der vP * • Vorbereiten der vP auf den Stellenantritt * • Sicherstellen der Nachhaltigkeit der Vermittlung (Probezeit) * <p>* Gilt nicht für Lehrstellensuche</p>
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Coachs:</i> Ausbildungsnachweise • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügbaren Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

5. Wohnen

Massnahme	5.1. Wohnen (akzessorische Leistung zu einer Massnahme)
Grundlage	IVG, IVV, KSBEM, AVB oder RB Bei auswärtige Unterkunft ist eine akzessorische Leistung zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 14a, 15, 16 und 17 IVG, welche durch die IV-Stellen bei externen Leistungserbringern akquiriert werden kann. Sie kann Verpflegung beinhalten.
Kurzbeschrieb	Die versicherten Personen werden in ihrer Wohnsituation psychosozial begleitet, und in den lebenspraktischen Verrichtungen angeleitet, unterstützt und überwacht. Die vP werden verpflegt oder bei der Zubereitung von Mahlzeiten angeleitet. Die für das Wohnen verantwortliche Institution hält Kontakt zum Leistungserbringer der Massnahme und stimmt die Förderziele mit ihm ab. Primäres Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Eingliederungsmassnahme, die berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sowie das selbständige Wohnen am Ende der Massnahme.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die vP hat bezüglich Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz nachweisbare Fortschritte erzielt, ebenso in den lebenspraktischen Verrichtungen • Die vP erreicht die nächst tiefere Betreuungsstufe • Die vP kann im Anschluss selbständig Wohnen • Die vP hat beim Abschluss der Eingliederungsmassnahme eine Anschlusslösung beim Wohnen
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Eingliederungsfähige vP, welche während einer Eingliederungsmassnahme behinderungsbedingt, aufgrund eines unzumutbar langen Anfahrtsweg auf eine externe Wohnmöglichkeit angewiesen sind oder es sich als eine unerlässliche Bedingung für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf darstellt
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die vP sind soweit selbständig und vom Elternhaus abgelöst, dass ein externes Wohnen wahrgenommen werden kann
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe nachfolgend
Anforderungen an Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Fachliche Kompetenz des Personals:</i> Pädagogische Ausbildung für hauptverantwortliche Fachperson zwingend • <i>Berichtswesen:</i> Am Schluss einer jeden verfügten Massnahme Bericht an IV (Zwischen-/Schlussbericht inhaltlich analog Extranet-Vorlagen), internes Verlaufsprotokoll muss geführt werden • <i>Vorgehen bei Schwierigkeiten mit Auswirkung auf die Zielvorgaben:</i> Sofortige Info (innerhalb von 2 Arbeitstagen) und Einbezug des Eingliederungsverantwortlichen der IV

Massnahme	5.1.1. Wohnen 1 (intensive Betreuung)
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Infrastruktur • Einzelzimmer und Nebenräume, Badezimmer, Toilette • Bettwäsche, Frottewäsche • Waschmaschine • Verfolgung der Vorgaben gemäss individueller Zielvereinbarung • Die vP sind während der Anwesenheit, morgens und abends, betreut- auf max. 5 Personen (vP) eine Betreuungsperson. • Die vP sind während der Anwesenheit in der Nacht betreut- durchschnittlich auf 10 Personen (vP) eine Betreuungsperson. • Das Wohnen beinhaltet Vollpension, das heisst die vP werden verpflegt oder nach Möglichkeit zur Herstellung der Verpflegung angeleitet. • Die vP werden psychosozial begleitet • Die vP werden in den lebenspraktischen Verrichtungen angeleitet und gefördert. • Die vP werden bezüglich Sozial- und Selbstkompetenz gefördert. • Kontakt zum und Koordination mit dem Leistungserbringer der Massnahme. • Freizeitgestaltung

Massnahme	5.1.2. Wohnen 2 (normale Betreuung)
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Infrastruktur • Einzelzimmer und Nebenräume, Badezimmer, Toilette • Bettwäsche, Frottewäsche • Waschmaschine • Verfolgung der Vorgaben gemäss individueller Zielvereinbarung • Die vP sind während der Anwesenheit, morgens und abends, betreut. auf max. 10 Personen (vP) eine Betreuungsperson. • Die vP sind während der Anwesenheit in der Nacht betreut. Durchschnittlich auf 15 Personen (vP) eine Betreuungsperson. • Das Wohnen beinhaltet Vollpension, das heisst die vP werden verpflegt oder nach Möglichkeit zur Herstellung der Verpflegung angeleitet. • Die vP werden psychosozial begleitet • Die vP werden in den lebenspraktischen Verrichtungen angeleitet und gefördert. • Die vP werden bezüglich Sozial- und Selbstkompetenz gefördert. • Kontakt zum und Koordination mit dem Leistungserbringer der Massnahme. • Freizeitgestaltung

Massnahme	5.1.3. Wohnen 3 (Wohnbegleitung Aussenwohngruppe)
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Infrastruktur • Einzelzimmer und Nebenräume, Badezimmer, Toilette oder Wohnung • Bettwäsche, Frottewäsche • Waschmaschine • Verfolgung der Vorgaben gemäss individueller Zielvereinbarung • Die vP sind während der Anwesenheit, morgens und abends teilweise, betreut. (Auf max. 15 Personen (vP) eine Betreuungsperson) • Die vP sind während der Anwesenheit in der Nacht unbetreut. Es steht jedoch ein Piket auf Abruf bereit. • Das Wohnen beinhaltet Vollpension, das heisst die vP werden gepflegt oder nach Möglichkeit zur Herstellung der Verpflegung angeleitet. • Die vP werden in den lebenspraktischen Verrichtungen punktuell angeleitet und gefördert. • Die vP werden bezüglich Sozial- und Selbstkompetenz punktuell gefördert. • Kontakt zum und Koordination mit dem Leistungserbringer der Massnahme. • Punktuell Freizeitgestaltung

Massnahme	5.1.4. Wohnen 4 (Wohncoaching)
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • die vP wohnt in der eigenen Wohnung • Verfolgung der Vorgaben gemäss individueller Zielvereinbarung • Die vP sind während der Anwesenheit, morgens oder abends punktuell betreut. • Die vP werden in den lebenspraktischen Verrichtungen punktuell angeleitet und gefördert. • Die vP werden bezüglich Sozial- und Selbstkompetenz bei konkreten Fragestellungen begleitet. • Kontakt zum und Koordination mit dem Leistungserbringer der Massnahme.

Massnahme	5.1.5. Wohnen 5 (Hotellerie)
Inhalte, Leistungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Infrastruktur • Zimmer oder Wohnung • Bettwäsche, Frottewäsche • Badezimmer, Toilette • Reinigung • Es sind keine weitergehenden Dienstleistungen enthalten.

6. Begrifflichkeiten

6.1. Arbeitsfähigkeit

Ist eine medizinische Begrifflichkeit und wird vom Arzt/Behandler festgelegt. Die Arbeitsfähigkeit setzt sich zusammen aus Pensum und Leistung. Die institutionellen Aussagen zur Leistungsfähigkeit können für die ärztliche Einschätzung hilfreich sein.

6.2. Leistungsfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)

Einschätzung, Messung, Berechnung der Leistung in % bezogen auf ein Arbeitspensum von 100% im Hinblick auf eine Tätigkeit im 1. Arbeitsmarkt.

6.3. Präsenzfähigkeit (muss im IV-Bericht aufgeführt werden)

Anzahl Stunden, die eine Person, über einen gewissen Zeitraum, an einem Arbeitsplatz anwesend sein kann. Ohne Messung der Leistung. Oder einfach gesagt: erreichtes Pensum.

6.4. Arbeitsmarktfähigkeit

Die Hauptkriterien der Arbeitsmarktfähigkeit sind Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit. Die Arbeitsmarktfähigkeit wird dabei verstanden als die Fähigkeit, eine Stelle zu finden, eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder die Wahrscheinlichkeit, bei Stellenverlust oder bei unfreiwilliger Erwerbslosigkeit (wieder) eine neue Stelle zu finden.

6.5. Vermittlungsfähigkeit

Vermittlungsfähig ist, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Die Vermittlungsfähigkeit hat folglich also 3 Elemente: Die Arbeitsfähigkeit, die objektive Arbeitsberechtigung und die subjektive Vermittlungsbereitschaft.

6.6. Merkmale eines Nischenarbeitsplatzes im 1. Arbeitsmarkt

Die vP kann aufgrund ihrer Fähigkeiten in den Arbeitsprozess eingebunden werden. Das notwendige soziale Entgegenkommen darf vom Arbeitgeber erwartet werden.

(Lohngrundlage: Branchenüblicher Lohn resp. gemäss Lohntabelle)

6.7. Merkmale eines geschützten Arbeitsplatzes im 1. Arbeitsmarkt oder in einer Institution

Einzelne Tätigkeiten werden aus dem Arbeitsprozess herausgenommen, damit diese durch die vP ausgeführt werden können. Es handelt sich in der Regel um einfache Tätigkeiten mit geringem wirtschaftlichen Nutzen für den Arbeitgeber. Die vP ist auf aufwendige Betreuung oder Anleitung des Arbeitgebers angewiesen.

(Lohngrundlage: Einschätzung des Arbeitgebers resp. analog geschützter Rahmen)

6.8. Ferien

Gemäss OR Art. 329 a: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren. Für ein unvollständiges Dienstjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Dienstjahr zu gewähren. Betriebsferien werden vom Ferienkontingent abgezogen.

7. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
ABU	Allgemeinbildender Unterricht
AM	Arbeitsmarkt
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BB	IV-Berufsberater/-in
BBG	Berufsbildungsgesetz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
ebA	Erstmalige berufliche Ausbildung
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFP	Eingliederungsfachperson
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
KSBE	Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
LA	Leistungsanbieter/-in
PrA	Praktische Ausbildung
QV	Qualifikationsverfahren
RAD	Regionaler Ärztlicher Dienst
RB	Allgemeine Rahmenbedingungen
RZ	Randziffer
SED / SEdu	Supported Education
UMS	Umschulung
VP	Versicherte Person